

**Mitgliedschaft beim KAV Niedersachsen e. V.**  
(Stand: 1. Januar 2021)

1. Der Kommunale Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. ist ein Verband von Arbeitgebern nach dem Tarifvertragsgesetz vom 25.08.1969 (BGBl. I S. 1323). Er gehört der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. (VKA) in Berlin als der für den kommunalen Bereich zuständigen Spitzenorganisation i. S. des Tarifvertragsgesetzes an.

Alle Mitglieder des KAV Niedersachsen sind an die von der VKA sowie an die vom KAV mit den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge kraft Gesetzes (§§ 3, 4 Tarifvertragsgesetz) gebunden. Danach sind die Mitglieder unseres Verbandes u.a. auch verpflichtet, nach Maßgabe des Versorgungs-TV ihre Arbeitnehmer zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu versichern. Mit Mitgliedern unseres Verbandes kann die VBL Beteiligungsvereinbarungen auch dann schließen, wenn weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden (Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zu § 19 VBL-Satzung).

2. Die Mitgliedschaft umfasst folgende Verbandsleistungen:
  - Rundschreibendienst,
  - Auskunft und Beratung im Arbeits-, Tarif- und Mitbestimmungsrecht,
  - Beratung vor Beginn und während eines Rechtsstreits in der ersten Instanz,
  - Vertretung in der zweiten Instanz vor dem LAG und dem OVG.
3. Gemäß Beschluss des Präsidiums unseres Verbandes gilt ab 1. Januar 2021 die folgende **Jahresbeitragsstaffel:**

**Jahresgrundbeitrag:**

bis 500 Beschäftigte	500,00 €
bis 1.000 Beschäftigte	1.500,00 €
über 1.000 Beschäftigte	3.000,00 €

zuzüglich

**Beitrag je angefangene Beschäftigte:**

bis 1.000 Beschäftigte	5,80 €
1.001 bis 3.000 Beschäftigte	4,50 €
über 3.000 Beschäftigte	3,20 €

**Aufnahmegebühr**

350,00 €

(Die Gebühr wird auch bei Veränderungen im Rahmen von Fusionen von Mitgliedern u. ä. einmal fällig.)

**Beschäftigte sind** alle Angestellten, Arbeiter und Personen in einer Berufsausbildung. Hierzu gehören auch die nicht unter den TVöD, TV-V, TV-N bzw. BAT oder BMT-G fallenden Arbeitnehmer sowie die nicht voll oder befristet Beschäftigten. Nicht Vollbeschäftigte sind wie Vollbeschäftigte zu zählen.

Die Beiträge werden - nach Übersendung einer Beitragsrechnung - im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 15. Februar eines Kalenderjahres fällig. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig ab 1. des Aufnahmemonats berechnet und von uns abgebucht.

4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium auf formlosen Antrag.